



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0039 - 0039, DOK 402.4/017-BSG

**Zur Frage der Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO - BSG-Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 58/81**

Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO auch auf einen Diplomingenieur (FH), der noch als Gymnasiast während vorübergehender Tätigkeit in der Bäckerei seines Vaters einen Arbeitsunfall erlitten hat;  
hier: BSG-Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 58/81 -

Im Anschluß an unser Rundschreiben VB 39/83 vom 07.04.1983 (Bekanntgabe des BSG-Urteils vom 25.01.1983 - 2 RU 54/81 - zur Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO auf einen Versicherten, der während der Ausbildung zum Landwirt einen Arbeitsunfall erlitten hat) teilen wir mit, daß das BSG mit Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 58/81 - eine Berufsgenossenschaft dazu verurteilt hat, den JAV des Klägers, der noch als Gymnasiast während vorübergehender Tätigkeit in der Bäckerei seines Vaters einen Arbeitsunfall erlitten hatte und später Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Elektrotechnik geworden ist und diesen Beruf ausübt, nach dem Entgelt eines Diplomingenieurs (FH) der Fachrichtung Elektrotechnik zu berechnen (§ 573 Abs. 1 RVO). ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004698 = VB 117/83 vom 08.09.1983